

Kosten im Zivilprozess

Kostenansatz und Folgen der Nichtzahlung von Kosten

Kostenansatz

Berechnung/Feststellung der angefallenen Gerichtskosten und Feststellung des Kostenschuldners

*Erstellung
einer
Kosten-
rechnung*

Kostenansatz ist ein
Justizverwaltungsakt

§ 4 KostVfg

und wird vom
Kostenbeamten veranlasst

§ 1 KostVfg

Kosten im Zivilprozess

Es gibt
drei
Arten

Arten von Kostenanforderungen

1

Vorrauszahlung

Kostennachricht

Kosten-
nachricht an
Kosten-
schuldner

Vorauszahlungspflicht gilt für Tatbestände gem. § 12 GKG, also bei Abhängigmachung des Fortgangs des Verfahren vom Zahlungseingang

2

Sollstellung

über KEJ

fällige Gebühren werden dem Kostenschuldner ansonsten grundsätzlich (Ausnahme § 12 GKG) bei der KEJ → zum Soll gestellt, also alle Fälle, bei denen der Fortgang des Verfahrens nicht vom Zahlungseingang abhängig gemacht wird

Kosten im Zivilprozess

Arten von Kostenanforderungen

*Es gibt
drei
Arten*

3

(so nicht bereits im Beweisbeschluss angeordnet)

Vorschuss

Auslagen werden grundsätzlich nach Ende der Instanz fällig, die für Aktenversendung und Kopien sofort nach ihrer Entstehung (vgl. § 9 II, III GKG). Der Antragsteller einer mit Auslagen verbundenen Handlung hat für diese einen ausreichenden Vorschuss zur Akte zu zahlen, insofern besteht ebenfalls eine Abhängigmachung vom Zahlungseingang. Die Höhe des Vorschusses bestimmt das Gericht. Die Anforderung erfolgt mittels Kostennachricht oder mittels Übersendung des den Vorschuss anordnenden Beschlusses (z.B. Beweisbeschluss, siehe § 26 III KostVfg). Enthält der Beweisbeschluss alle Zahlungsinformationen, kann die KR sprich Kostennachricht gem. § 26 III KostVfg unterbleiben.

Kosten im Zivilprozess

Was ist, wenn **keine** Zahlung erfolgt:

bei Vorschuss-/Vorauszahlungspflicht

beantragte Maßnahme wird nicht durchgeführt

z. B. Klage nicht zugestellt, Abschriften/Ausfertigung nicht erteilt, Zeugen nicht geladen oder Gutachter (Sachverständiger) nicht beauftragt

Kosten im Zivilprozess

Was ist, wenn **keine** Zahlung erfolgt:

bei Sollstellungen bei der
Kosteneinziehungsstelle der Justiz

=KEJ

offener Betrag wird durch KEJ (nach Mahnung)
zwangsweise beigetrieben, ggf. werden Mit-
oder Zweitschuldner in Anspruch genommen

Kosten im Zivilprozess

Zahlungsmöglichkeiten

...noch
wach??

Gerichtskostenstempler

geht mit Schriftsatz ein (aufgestempelt)

Scheck

geht zur Akte ein und wird sodann der
Zahlstelle zur Einlösung zugeleitet →
Zahlungsanzeige gelangt zur Akte

=ZA

SEPA - Mandat

wird mit der eAkte üblich werden und wird
auch jetzt schon oft genutzt

Kosten im Zivilprozess

Zahlungsmöglichkeiten

Überweisung auf Gerichtskonto

wird bei der **KEJ** gebucht → **ZA** gelangt zur Akte

Bareinzahlung an der Zahlstelle

wird in der Zahlstelle verbucht → **ZA** gelangt zur Akte

Zahlung auf Kostenanforderung über die KEJ

wird bei der **KEJ** gebucht → **ZA** gelangt zur Akte

Zahlung auf Sollstellung bei der KEJ

wird bei **KEJ** verbucht → KEJ teilt auf Anfrage mit, dass die Sollstellung wurde

Was bedeuten die Abkürzungen?

Hier keine ZA

Sollstellungsbestätigung

*Gerichtskosten-
stempler*

Gerichtskasse
Frankfurt am Main

am 18. 5. 06



734309

Gerichtskosten

€ 0010.00

bezahlt

Die gibt es nicht
mehr...



*frühere
Gerichtskosten
marken*

Kosten im Zivilprozess

Kosteneinzug über die Kosteneinziehungsstelle der Justiz (KEJ)

Werden die bei der KEJ zum Soll gestellten Beträge (KR gem. § 25 KostVfg) auf die dortige Rechnung nicht bezahlt, erfolgt nach erster, ggf. auch weiterer Mahnung die zwangsweise Beitreibung (mittels Mobiliar- u. Immobilienvollstreckung oder Forderungspfändung) der offenen Kosten.

Sind die Kosten nicht beizutreiben, werden eventuelle Mit- oder Zweitschuldn Anspruch genommen, sind solche nicht vorhanden, werden die Kosten „niedergeschlagen“.

Mithaft

Stundung und Ratenzahlung der zum Soll gestellten Beträge werden ausschließlich von der KEJ in eigener Zuständigkeit bewilligt! Sollten derartige Anträge zur Akte gelangen, sind sie (ohne Akte) zuständigkeitshalber der KEJ zu übersenden.

Kosten im Zivilprozess

Art des Versandes der KR an die KEJ		Veranlassung der KEJ	
Kostenrechnungstyp	über Schnittstelle	Rückmeldung der KEJ an das Gericht	ggf. zwangsweise Beitreibung?
Vorauszahlungs-KR	ja	ZA nach Zahlung	nein
Vorschuss-KR	ja	ZA nach Zahlung	nein
Zweit-/Mitschuldner-KR	nein/per Partei	keine Zahlungsmitteilung, aber Sollstellungsbestätigung	ja
KR im lfd. Verf. (ohne Vorauszahlungspflicht, z.B. Widerklage)	ja	Sollstellungsbestätigung	ja
Rückzahlung (Kost 18)	nein/per Partei	./.	./.
Schluss-KR	ja	Sollstellungsbestätigung	ja

=Forum Star

=Forum Star

=Forum Star